Anpassung Wahlsystem des Grossen Rats

Übersicht über den Anpassungsbedarf der Rechtsgrundlagen für die grundsätzlich geeigneten Wahlsystem-Modelle

Majorzsystem (Modell A)

Bei diesem Modell könnte die bestehende Wahlsystemordnung grundsätzlich weitgehend weitergeführt werden. Zu ändern wäre hauptsächlich die Wahlkreiseinteilung im Sinne einer Erhöhung der Anzahl der Wahlkreise. Organisatorisch könnte das Verfahren über die Regionen (im Zusammenwirken mit den Wahlkreisgemeinden) abgewickelt werden, welche ihre jeweiligen Wahlkreise, analog zu den Erneuerungswahlen 2018, administrativ zu betreuen hätten. Die Regionen würden wie bisher die Ergebnisse der einzelnen Wahlkreise veröffentlichen und der Standeskanzlei die Namen der gewählten Ratsmitglieder und Stellvertreter/innen mitteilen.

Stufe Verfassung des Kantons Graubünden (KV; BR 110.100):

Es wäre eine Anpassung von Art. 27 Abs. 3 KV erforderlich, wo heute die Höchstzahl von 39 Wahlkreisen vorgegeben ist. Die neue Höchstzahl müsste - je nach konkreter Ausgestaltung der Wahlkreiseinteilung – bei 50 bis 52 Wahlkreisen festgelegt werden. Allenfalls könnte die bisherige Sitzgarantie für die Kreise bereits auf Verfassungsstufe vorgesehen werden. Die Anzahl der Wahlkreise könnte aber alternativ in der Kantonsverfassung auch offengelassen und ganz der Gesetzgebung überlassen werden. In diesem Fall müsste einfach Art. 27 Abs. 3 Satz 1 KV gestrichen werden, der Gesetzgebungsauftrag ergäbe sich aus dem heutigen Satz 2.

Stufe Gesetze:

Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BR 170.100)

Der Anhang zum Grossratsgesetz, wo die Zuordnung der Gemeinden zu den Wahlkreisen geregelt werden, müsste angepasst werden. Die Gemeinden (und teilweise Gemeinde-Teilgebiete) müssten den 50 bis 52 Wahlkreisen zugeordnet werden (Abbildung der neuen Wahlkreiseinteilung im Anhang).

• Weitere Anpassungen:

Anpassungen von weiteren kantonalen Erlassen erschienen nicht erforderlich. Die heutige Organisation der Wahlen sowie die bestehenden Verfahren und Abläufe könnten weitgehend beibehalten werden.

<u>Doppelproporz-System: Kanton / Wahlkreise (Kreise) (Modell C)</u>

Bei diesem Modell bliebe die bisherige Wahlkreiseinteilung mit den 39 Kreisen bestehen. Die übrigen Parameter des Wahlsystems (Wahlbewerbung, Stimmgebung und Stimmenverrechnung, Stellvertretung) wären neu festzulegen. Organisatorisch könnte das Verfahren über die Regionen (im Zusammenwirken mit den Wahlkreisgemeinden) abgewickelt werden, welche ihre jeweiligen Wahlkreise, analog zu den Erneuerungswahlen 2018, administrativ zu betreuen hätten. Die Sitzverteilung auf die Parteien und auf die Listen in den Wahlkreisen müsste zentral durch den Kanton (Standeskanzlei) erfolgen. Die Standeskanzlei hätte auch die Veröffentlichung der Wahlergebnisse vorzunehmen.

Stufe Verfassung des Kantons Graubünden (KV; BR 110.100):

In Art. 27 Abs. 2 KV wäre festzulegen, dass die Wahl des Grossen Rats nach dem Proporzwahlverfahren (Verhältniswahlverfahren) durchgeführt wird. Weiter wäre klarzustellen, dass die Zuteilung der Sitze an die politischen Gruppierungen entsprechend der Wählerstärke im Kanton erfolgt (doppeltproportionales Zuteilungsverfahren). Die Regelungen zur Wahlkreiseinteilung (Art. 27 Abs. 3 KV) und zur Verteilung der Sitze auf die Wahlkreise (Art. 27 Abs. 4 KV) sowie die Beauftragung des Gesetzgebers zur Regelung der Stellvertretung (Art. 27 Abs. 5 KV) könnten bestehen bleiben. Allenfalls könnte die bisherige Sitzgarantie für die Kreise bereits auf Verfassungsstufe vorgesehen werden. Zu prüfen wäre weiter, ob die Möglichkeiten, auf Gesetzesstufe eine Sperrklausel (gesetzliches Mindestquorum für Teilnahme an der Sitzverteilung) und/oder eine Majorzbedingung (Mehrheitsklausel) vorsehen zu können, ausdrücklich in die Verfassung aufgenommen werden sollten.

• Stufe Gesetze:

Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BR 170.100)

Die Wahlkreiseinteilung in Anhang 1 des GRG und die Regelungen über die Zuteilung der Sitze auf die Wahlkreise nach dem sog. Bruchzahlverfahren (Art. 1, 2 und 3 GRG) könnten unverändert belassen werden. Neu zu regeln wäre die Stellvertretung, etwa in Form des Nachrutschens der nächsten Nicht-Gewählten bzw. Überzähligen. Zu prüfen wäre, ob alle diese Regelungen der besseren Übersicht wegen nicht aus dem GRG herausgenommen und mit den übrigen Regelungen zur Grossratswahl, entweder in einem neuen Abschnitt des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR; BR 150.100) oder in einem neuen Grossratswahlgesetz zusammengefasst werden sollten.

Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR; BR 150.100) oder neues, separates Grossratswahlgesetz

Zu regeln wären:

- Sperrklausel (gesetzliches Quorum): Quorum im Wahlkreis und/oder auf Kantonsebene; Höhe des Quorums (max. 10 Prozent).
- Majorzbedingung (Mehrheitsklausel): In jedem Wahlkreis bekommt die stimmenstärkste Partei mindestens einen Sitz, sofern sie gemäss Oberzuteilung Anspruch auf mindestens einen Sitz hat.
- Wahlvorbereitung:
 - Wahlvorschläge (Inhalt, Form, Unterzeichnungsquoren, Einreichungsfrist, Prüfung, Bereinigung)
 - Listen (Listennummern, Publikation)
 - Listengruppen

Wahlakt

- Ausübung Wahlrecht
- Ausfüllen des Wahlzettels
- Ermittlung der Ergebnisse:
 - Ungültige Wahlzettel und Stimmen
 - Zusatzstimmen
 - Zu ermittelnde Werte
 - Sitzverteilung (Zuständigkeit, Sperrklausel/Quorum, Oberzuteilung auf Listengruppen, Unterzuteilung auf Wahlkreislisten, Majorzbedingung, Sitzverteilung innerhalb Listen, Veröffentlichung der Wahlergebnisse)
- Nachrücken (Stellvertretung) und Ersatzwahl

• Weitere Anpassungen:

Unter Umständen braucht es noch organisatorische/administrative Detailregelungen auf der Stufe Regierungsverordnung bzw. in Form von regierungsrätlichen Weisungen.

Gemischtes System: mit Majorz und Proporz in den Kreisen Chur und Fünf Dörfer (Modell E)

Die Wahlsystemordnung müsste in grösserem Umfang angepasst werden. So müsste die Wahlkreiseinteilung im Sinne einer Erhöhung der Anzahl der Wahlkreise geändert werden. Für die beiden Proporzkreise müsste das Wahlverfahren neu geregelt werden. Organisatorisch könnte das Verfahren über die Regionen (im Zusammenwirken mit den Wahlkreisgemeinden) abgewickelt werden, welche ihre jeweiligen Wahlkreise, analog zu den Erneuerungswahlen 2018, administrativ zu betreuen hätten. Die Sitzzuteilung in den beiden Proporzkreisen würde ebenfalls durch die zuständigen Regionen vorgenommen. Die Regionen würden wie bisher die Ergebnisse der einzelnen Wahlkreise veröffentlichen und der Standeskanzlei die Namen der gewählten Ratsmitglieder und Stellvertreter/innen mitteilen.

Stufe Verfassung des Kantons Graubünden (KV; BR 110.100):

In Art. 27 Abs. 2 KV wäre festzulegen, dass die Wahl des Grossen Rats in Wahlkreisen mit bis zu 5 Sitzen nach dem Majorzwahlverfahren (Mehrheitswahlverfahren) und in Kreisen mit mehr als 5 Sitzen nach dem Proporzwahlverfahren (Verhältniswahlverfahren) erfolgt. Die Form des Verhältniswahlverfahrens (isolierter Proporz) könnte auch bereits in der Kantonsverfassung festgelegt werden oder dann erst auf Gesetzesstufe. Weiter wäre eine Anpassung von Art. 27 Abs. 3 KV erforderlich, wo heute die Höchstzahl von 39 Wahlkreisen vorgegeben ist. Die neue Höchstzahl müsste – je nach konkreter Ausgestaltung der Wahlkreiseinteilung – bei 43 Wahlkreisen festgelegt werden. Allenfalls könnte die Sitzgarantie für die Kreise bereits auf Verfassungsstufe vorgesehen werden. Weiter wäre zu prüfen, ob die Möglichkeit, auf Gesetzesstufe eine Sperrklausel (gesetzliches Mindestquorum für Teilnahme an Sitzverteilung) vorsehen zu können, ausdrücklich in die Verfassung aufgenommen werden sollte.

Stufe Gesetze:

Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BR 170.100)

Anzupassen wäre der Anhang zum Grossratsgesetzes, wo die Zuordnung der Gemeinden zu den Wahlkreisen geregelt wird. Die Gemeinden (und teilweise Gemeinde-Teilgebiete) müssten den 43 Wahlkreisen zugeordnet werden (Abbildung Wahlkreiseinteilung im Anhang). Die Zuteilung der Sitze auf die Wahlkreise nach dem sog. Bruchzahlverfahren (Art. 1, 2 und 3 GRG) könnte hingegen unverändert belassen werden.

Die Stellvertreter-Regelung könnte jeweils gesondert im Majorz beibehalten und im Proporz neu geregelt werden, zum Beispiel in Form eines temporären Nachrutschens der nächsten Nicht-Gewählten bzw. Überzähligen.

Zu prüfen wäre auch hier, ob alle diese Regelungen der besseren Übersicht wegen nicht aus dem GRG herausgenommen und mit den übrigen Regelungen zur Grossratswahl, entweder in einem neuen Abschnitt des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR; BR 150.100) oder in einem neuen Grossratswahlgesetz zusammengefasst werden sollten.

Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR; BR 150.100) oder neues, separates Grossratswahlgesetz

Zu regeln wären für den Proporzbereich:

- Sperrklausel (gesetzliches Quorum): Quorum im Wahlkreis und/oder auf Kantonsebene; Höhe des Quorums (max. 10 Prozent).
- Wahlvorbereitung:
 - Wahlvorschläge (Inhalt, Form, Unterzeichnungsquoren, Einreichungsfrist, Prüfung, Bereinigung)
 - Listen (Listennummern, Publikation)
 - Listengruppen
- Wahlakt
 - Ausübung Wahlrecht
 - Ausfüllen des Wahlzettels
- Ermittlung der Ergebnisse:
 - Ungültige Wahlzettel und Stimmen
 - Zusatzstimmen
 - Zu ermittelnde Werte
 - Sitzverteilung (Zuständigkeit, Sperrklausel/Quorum, Oberzuteilung auf Listengruppen, Unterzuteilung auf Wahlkreislisten, Sitzverteilung innerhalb Listen, Veröffentlichung der Wahlergebnisse)
- Nachrücken/Stellvertretung und Ersatzwahl

• Weitere Anpassungen:

Unter Umständen braucht es für den Proporzbereich noch organisatorische/administrative Detailregelungen auf der Stufe Regierungsverordnung bzw. in Form von regierungsrätlichen Weisungen.